

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	6 (1901)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Safien [Schluss]
<b>Autor:</b>	Muoth, J.C.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-895308">https://doi.org/10.5169/seals-895308</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VI. Jahrgang.

Nr. 8.

August 1901.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Postbüroen des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Schiers.

**Inhalt:** Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Safien. (Schluß). — Verhandlungen der Historisch-antiquarischen Gesellschaft (1900/01). — Zur Geschichte der Hungerjahre 1816/17. — Chronik des Monats Juli.

## Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Safien.

Von S. C. Muoth.

Mittlerweile hatte aber Bischof Ulrich V. von Chur (1331—1355) sich von Kaiser Karl IV. 1349<sup>1)</sup> alle alten Rechte seines Hochstifts bestätigen lassen und dazu neue Privilegien erworben, so das Geleit und die Zölle, die Münze, die Waage, das Hochgericht, Stock und Galgen, den Wildbann, alles Erz und alle freien Leute innerhalb des Gebiets von der Landquart bis zur Linser oder zu Castelmur (Bergell).<sup>2)</sup>

Von zwei neuen Edikten Karls IV. von 1354<sup>3)</sup> verordnet das eine, daß alle Fremden, die sich in der Stadt Chur und übrigen Teilen des Bistums niederlassen, während der Dauer ihres Aufenthalts dem Bischof Gehorsam leisten und den bestehenden Ordnungen sich unterziehen sollen, wie die andern Eigenleute der Kirche zu Chur (juxta omnem ritum et consuetudinem ceterorum proprietorum hominum dictae ecclesiae); während das andere Edikt Fürstenau im Domleschg zum Range einer Stadt erhebt und dem Bischof bewilligt, daselbst Stock und Galgen zu errichten und zwei Jahrmarkte abzuhalten.

Alle diese Anstrengungen Ulrichs V. haben ihren Grund darin, die Landeshoheit seines Hochstifts durch die kaiserliche Autorität zu

<sup>1)</sup> Mohr, c. d. III, S. 55, 56, 57—59.

<sup>2)</sup> Das bedeutet völlig ausgebildete Landeshoheit.

<sup>3)</sup> Mohr, c. d. II, S. 418, 419 u. ff.

sichern — und da, wo sie in Vergessenheit geraten war oder vielleicht nicht einmal zu Recht bestanden hatte, zu befestigen oder neu zu begründen. Die Gründung der Stadt Fürstenau mit ihren zwei Märkten wollte den Handelsverkehr auf der Splügen-Route an die alte bischöfliche Burg im Domleschg fesseln, um im Handel und Verkehr die angeblichen Usurpationen der Barone am Hinter- und Vorderrhein zu bekämpfen.

Ulrichs Nachfolger verfolgten die gleiche Politik, zunächst mit Erfolg, da die Grafen von Schams (die Werdenberger) zu enge mit den Interessen des Bistums verknüpft waren, um eine ernste Opposition zu machen, ja unter dem Bischof Hartmann von Werdenberg-Sargans (1388—1415) die Bedeutung der Familieninteressen in dieser Grafschaft Schams gänzlich verkannten und dieselben aus Haß gegen die Freiherren von Räzüns dem Bistum opferten.

Die Grafschaft Schams erscheint also fortan unbestritten als bischöfliches Lehen in der Familie Werdenberg-Sargans. Aber Leichtsinn und unsinniger Luxus, Streitsucht und Rechthaberei, die namentlich Unzufriedenheit in der eigenen Familie erzeugten, und selbst zu endlosen Fehden und Prozessen mit alten Freunden und Verwandten führten, brachten allmählig das einst so mächtige Geschlecht von Werdenberg so herunter, daß die Grafen aufzugeben mußten, ihren großen Grundbesitz und ihre vielen Lehen und Rechte stückweise zu veräußern, nämlich zu verpfänden oder ganz zu verkaufen. Auf unserem Gebiete profitierten von der periodischen Finanznot der Werdenberger hauptsächlich die Freiherren von Räzüns, die von Natur praktisch, vernünftig und sparsam, politisch weit blickend und konsequent, keinen günstigen Anlaß vorübergehen ließen, um auf Kosten der leichtsinnigen Nachbarn ihr Gebiet zu erweitern und abzurunden und neue Rechte und Gefälle zu erwerben. So sah sich bereits 1383 der Graf Johann I. von Werdenberg (Sohn der Ursula von Baz) wahrscheinlich aus Geldverlegenheit veranlaßt, an Freiherrn Brun von Räzüns seine Rechte in Bals und im Domleschg und das Thal Safien um 800 Mark zu verkaufen. Damit wäre, da auch die Vogtei Safien in dem Handel inbegriffen war, Safien von der Grafschaft Schams losgerissen worden.

Aber die Bischöfe von Chur verweigerten die Bestätigung desjenigen Teils des Vertrags, worüber sie als Lehnsherrn zu verfügen das Recht hatten, nämlich die Belehnung der Räzünser mit der Vogtei in Safien, und so gelangte Brun vorläufig nur in den Besitz derjenigen Güter und Zinse in Safien, worüber der Werdenberger von sich aus privat rechtlich verfügen konnte. Wenige Jahre

später brach dann die langjährige und blutige Fehde zwischen dem Bischof Hartmann von Werdenberg-Sargans-Baduz und Brun von Räzüns aus, worin auch die Vogtei über Safien, die der Herr von Räzüns auf Grund des Kaufvertrags von 1383 beanspruchte, eine nicht unbedeutende Rolle spielte.

Nach verschiedenen Kompromißurteilen, die bald dem Bischof, bald den Räzünsern die Vogtei zusprachen (1396—1403)<sup>4)</sup> erkannten endlich in einem Friedensschluß von 1412<sup>5)</sup> der Freiherr Ulrich Brun von Räzüns und seine Söhne das Recht des Bistums auf die Vogtei an, erhielten aber dann doch aus Liebe zum Frieden die Vogtei in Safien als Lehen der Kirche zu Chur. So war in der Hauptsache dieser Streit beendigt. Safiens Vogtei und deren Rechte waren auf die Räzünser übergegangen, und so konnte es geschehen, daß 1424 die Räzünser auch mit ihren Leuten von Safien in den Grauen Bund traten.

Während dieser großen Fehde scheinen die Safier in der Hauptsache mit den Freiherren von Räzüns und nicht mit dem Bischof gehalten zu haben; denn nach einer Richtung von 1400 läßt der Bischof die Gefangenen aus Safien frei.<sup>6)</sup>

Auch das oben S. 128 citierte Abkommen wegen der Zahlung von 5 + 4 Pfund Geleitzgeld an die von Räzüns beweist die Sympathien der Safier für die von Räzüns.

Wie die zwei Schirm- und Geleitzinse, nämlich 5 Pfund an das Kloster und 4 Pfund an die Räzünser, zu erklären sind, ist mir nicht klar. Vielleicht bezog das Kloster von Anfang an als Grundherr einen Teil des Geleitz- und Schirmgeldes; denn der Brief von 1450 führt nur „fünfthalb Gulden“<sup>7)</sup> als Geleit- und Schirmgeld an.

Uebrigens haben wir zur Zeit dieses Vertrags 1396 außerdentliche Kriegsverhältnisse und bereits seit 1383 allerlei Anstände eben der Vogtei und des Geleit- und Schirmgeldes wegen.

Seit dem endgültigen Friedensschluß der von Räzüns mit dem Bistum gibt die Vogtei Safien lange keinen Anlaß mehr zu ernsten Streitigkeiten.

1443<sup>8)</sup> wird Freiherr Georg von Räzüns vom Bischof Heinrich V. (von Hohen) mit dem Safierthal belehnt (Lehenserneuerung)<sup>9)</sup>

<sup>4)</sup> Reg. Urk. S. 233—284.

<sup>5)</sup> Mohr, c. d. VI, S. 75—76 (Muoths Aemterbücher).

<sup>6)</sup> Reg. Urk. S. 280.

<sup>7)</sup> Vgl. S. 51.

<sup>8)</sup> Urk. zum Katalogus v. Flugi, S. 88.

<sup>9)</sup> Urk. zum Katalogus, S. 89.

1450<sup>10)</sup> reversieren die Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans den Empfang der Grafschaft Schams mit Rheinwald, Safien, Tomils *rc.* Der Lehnbrief ist aber eine *sklavische* Kopie der bereits oben angeführten Urkunde von 1334 oder 1338,<sup>11)</sup> hinsichtlich Safiens nunmehr gegenstandslos.

1492 gibt Bischof Heinrich VI. (von Hohen) dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans Rheinwald, Savien, dem Hof Tomils *rc.* und Burg Ortenstein *rc.* zu Lehen. Auch dies scheint nur eine Lehenserneuerung zu sein; den Grafen Georg hatte Anna, die Erbtochter von Rätzüns, geheiratet und befand sich schon lange unbeaustandet im Besitz der Landschaft Safien; auch Tomils und Ortenstein waren schon Jahrhunderte lang im Lehnssbesitz seiner Familie. Man darf nicht bei jeder Lehenserneuerung Ansände wegen des fraglichen Lehnens voraussehen und die neue Lehnssurkunde mit Zwang und Not motivieren. Der Grund der Ausstellung des Lehnbriefes von 1492 scheint darin zu liegen, daß Graf Georg seit 1490 oder 1491<sup>13)</sup> mit den Herren von Tribulzio wegen des Verkaufs von Safien und Rheinwald in Unterhandlung war und darum aus irgend einem zufälligen Grunde eines zuverlässigen Dokuments über seine Belehnung mit Safien-Rheinwald bedurfte, um den Kauf abschließen und das Verkaufsobjekt rechtmäßig dem Käufer übergeben oder tradieren zu können. Er möchte die alten Urkunden verlegt oder verloren haben. Der Verkauf von Safien und Rheinwald an die Tribulzio wurde dem auch unter dem 4. Mai 1493 alleitig perfekt.<sup>14)</sup> Bischof und Kapitel zu Chur, der Graue Bund *rc.* genehmigten den Handel.

Schon 1456 hatte der nämliche Graf Georg von Werdenberg-Sargans dem Bischof Levinhard Wyßmayer von Chur (1453—1488) und den Gotteshausleuten die Herrschaften Schams und Obervaz<sup>15)</sup> verkauft. Der Handel war hier ebenfalls schon längere Zeit in Unterhandlung gewesen: und bereits am 14. April 1455<sup>16)</sup> hatten die Gemeinden Schams und Obervaz die Erklärung abgegeben, daß sie bereit wären, der neuen Herrschaft Gehorsam zu leisten. Perfekt wurde das Geschäft jedoch erst am 28. Januar 1456. Die Schamser zahlten an

<sup>10)</sup> Diese Lehenserneuerung enthält auch die andern Stücke der Belehnung von 1412.

<sup>11)</sup> Vgl. oben S. 142.

<sup>12)</sup> G. Meyer und F. Fecklin, Urkunden zur neuen Ausgabe des Katalogus Bischof Glugi, Jahresbericht von 1901, S. 114.

<sup>13)</sup> Vgl. oben S. 52 den Abschied von 1491.

<sup>14)</sup> Urk. zum Katalogus, S. 115.

<sup>15)</sup> Urk. zum Katalogus, S. 94.

<sup>16)</sup> Urk. zum Katalogus, S. 90.

der Kaufsumme 1560 fl. und erhielten dafür vom Bischof Leonhard die Zusicherung, sie von nun an als freie Gotteshausleute zu halten, sie auch niemals zu veräußern<sup>17)</sup> (1458).

So ward die alte Grafschaft Schans seit 1456/1458 aufgelöst, und gelangten die deutschen Teile davon (Rheinwald und Safien), wie wir bereits gesehen haben, seit 1493 an einen neuen Herrn, an die Trivulzio. Zu Anlehnung an den alten Titel Grafschaft, erhoben die Bündner, wohl aus Gefälligkeit gegen die Trivulzio, von sich aus 1592 Safien zu einer Grafschaft und Rheinwald zu einer Markgrafschaft.<sup>18)</sup>

Beim Uebergang von Safien auf die Trivulzio 1493 erteilte Graf Georg von Werdenberg-Sargans einen Freiheitsbrief,<sup>19)</sup> d. h. wohl nur, er entzog sich der Herrschaftsrechte, die er bisher über sie gehabt hatte, und löste sie aus seiner Leibeigenschaft. Damit waren sie aber noch nicht aus der Leibeigenschaft des neuen Erwerbers gelöst. Graf Georg hatte sie unter gleichen Rechten und Bedingungen, wie er sie besessen hatte, an die Trivulzio verkauft.

Hinsichtlich der Herrschaft (Vogtei) der Trivulzio wollen wir aus vielem Material nur noch folgende Regesten mitteilen.<sup>20)</sup>

1592 Erneuerung des Schirmbriefes von 1450 und Huldigung der Safier gegen die Trivulzio.<sup>21)</sup>

Stellung von Bürgschaften seitens der Trivulzio in Personen und Gütern, daß sie die Pflichten der Herrschaft erfüllen wollen.

1616 (Mai 24.) Spruch des Landammanns (Christoph von Montalta) und Gerichtes Glanz auf Klage des Agostino Trivulzio, Graf von Safien.

Klage. Seine Vorfahren hätten diese Landschaft (Safien) mit Zusatz nach Rheinwald vom Grafen Georg von Werdenberg erkaufst. Safien und Rheinwald hätten ihm vor 16 oder 18 Jahren gehuldigt, und nun verweigerten sie ihm solchen Eid, weil er ihnen, wie sie behaupteten, nicht halte, was er versprochen hätte.

Antwort der Safier. Der Graf habe die Unterpfänder<sup>22)</sup> für die Aufrechterhaltung ihrer Freiheiten verkauft und sei nach Mailand gezogen, sei daher landesabwesend. Dazu Verschiedenes noch

<sup>17)</sup> Urk. 3. Katalogus, S. 99.

<sup>18)</sup> Planta, Currätische Herrschaften, S. 372.

<sup>19)</sup> Archiv Safien

<sup>20)</sup> Alles aus dem Archiv von Safien, hauptsächlich nach handschriftlichen Notizen von Stadtarchivar Fritz Hecklin.

<sup>21)</sup> Vgl. oben S. 53.

<sup>22)</sup> Die Güter in Safien z.

Zeugen. Die Rundschäften erhärten, daß Safien und Rheinwald in alter Zeit ein gemeinsames Kriminalgericht hatten, zu dem sie gegenseitig Zusatz schickten.<sup>23)</sup>

Urteil.

1. Die alten Briefe beider Teile sollen weiter in Kraft bleiben.  
2. Die Safier sollen dem Agostino Trivulzio als ihrem natürlichen Oberherrn schwören (also huldigen).

3. Die Safier sollen schuldig sein den Grafen zum Malefizgericht (Kriminalgericht) einzuladen. Der Graf hat die Verpflichtung für Falliten und Verarmte den Schaden zu tragen (d. h. wohl nur die allfälligen Gerichtskosten). Bei Contumazurteilen und Bußen über 2500 fl. hat die Herrschaft für die Bezahlung einzutreten.

4. Wollte der Graf Trivulz die Herrschaft außer seiner Familie verkaufen, so müßt er sie zuerst um 2500 fl. den Safiern anbieten. Daraus folgt, daß die Herrschaftsrechte der Trivulz in Safien überhaupt zu 2500 fl. gewertet waren, was ein geringer Betrag ist und auf unbedeutende Kompetenzen der neuen Herrschaft hindeutet. Freilich waren zu der Zeit die Unterpfänder oder die Vogteigüter in Safien bereits verkauft.<sup>24)</sup>

Die in Italien wohnenden Trivulz sandten seither<sup>25)</sup> einen bevollmächtigten Agenten oder Anwalt nach Rheinwald und Safien zur Ausübung ihrer Herrschaftsrechte.

1633, 23. August. Die Gebrüder Markgraf Renat und Graf Augustin von Trivulzio ernennen in Novarra den Simon Hosang von Splügen zu ihrem Gewaltträger in Rheinwald und Savien und stellen ihm Instruktion aus.

1634, Februar 4. Simon Hosang, laut Vollmacht vom 3. Dez. 1633 Anwalt des Grafen Augustin Trivulzio, quittiert den Empfang von fl. 445 als Confiskationssumme von Christen Voos, laut Safier Urteil von 1624. Die Konfiskationen gehörten somit noch der Herrschaft.

1637, Nov. 8. Simon Hosang, Anwalt des Grafen Augustin Trivulz, erkundet, daß er von der Gemeinde Safien mit einer gewissen Summe Geldes für die Buß- und Konfiskationsgelder ausgerichtet sei. Seither gehören die Gerichtsbußen und Konfiskationen der Gemeinde Safien.

<sup>23)</sup> Vgl. oben die Vogtei in der Grafschaft Schams, S. 169.

<sup>24)</sup> 1538 kaufsten sich die Gerichte Flanz, Gruob, Lugnez, Bals und Flims nur um 1000 fl. von der Vogtei des Bischofs Los.

<sup>25)</sup> So lange sie auf Schloß Misox wohnten, mögen sie persönlich ihre Vogteirechte in Safien z. ausgeübt haben.

1646, März 6. Jakob Hämmeri von Rüfenei, Agent des Grafen Augustin Trivulzio, urkundet den Empfang des Kässzinses<sup>26)</sup> aus Safien.

1650, Mai. Julius von Montalt als Statthalter des Landammans Kaspar Schmid von Grünenfels und das Gericht zu Glarus urteilen auf Klage der Anwälte von Safien gegen Augustin Trivulz.

1) 1450 habe Graf Zörg von Räzüns den Deutschen in Safien gegen 5 1/2 Landgulden Entgelt versprochen, sie in ihren Freiheiten zu beschützen, so lange er die Macht dazu habe.

2) 1493 habe ein Graf von Werdenberg die Safier freigelassen.

3) Die Gegenpartei (die Trivulz) sei nicht vor Gericht erschienen.

Urteil des Gerichtes.

Die Safier sind gegenüber ihrem bisherigen Herren, dem Grafen und Markgrafen von Trivulzio, ganz ledig und los und sollen fortan den andern freien Bundesleuten gleichgestellt sein.

Ein solches Urteil wäre nicht möglich gewesen, trotz der offenbar falschen Auffassung der ehemaligen Unterthanenverhältnisse der Safier zu Räzüns, Werdenberg etc., wenn vorher nicht die Ablösung der Herrschaftsrechte erfolgt gewesen wäre.

Für eine geschehene Ablösung der Summe von 2500 fl. zeugt folgendes Regest:

1650. Nov. 28. Bürgermeister und Rat zu Chur erteilt Quittung in Safien für eine Schuld von 1208 fl.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß Safien sich diese Summe Geldes von Chur entlehnt hatte, um die Herrschaftsrechte der Trivulzio auszukaufen. Diese betragen nicht mehr die Summe von 2500 fl., da, wie wir oben gesehen haben, die Buß- und Konfiskateler bereits abgelöst waren. Der Loskauf muß daher vor 1650 erfolgt sein, da der Spruch bereits im Mai 1650 gefällt wurde und die Safier schon im Nov. 1650 in der Lage waren, die entlehnte Geldsumme von 1208 fl. zurückzubezahlen. Um dieses Geld zusammenzubringen, hatten sie wohl längere Zeit gebraucht. Die Trivulzio scheinen jedoch mit der Rechnung der Safier nicht einverstanden gewesen zu sein und hatten beim Bundesgericht des Oberen Bundes Beschwerde erhoben.

Darum sieht sich 1652 am 9. Jan. der Landrichter des Oberen Bundes, Conradin von Castelberg, veranlaßt, eine Klage des Hauptmanns Jakob Schéni (Splügen) als Anwalt des Grafen Augustin

<sup>26)</sup> Vogtei-Kässzins.

Trivulz gegen die Gemeinde Safien an das Gericht zu Flanz zurückzuweisen.

Endlich 1655 am 3. April erfolgt in gleicher Sache vom Bundesgericht zu Trun ein Urteil, welches das 1650 vom Gericht Flanz Gruob gefällte Urteil vollends bestätigt. Damit sind die Safier der fremden Vogtei ganz ledig und los und sind freie Vollbürger des rätischen Staates geworden. Der frei gewählte Landammann ist seither ihr Richter, ihre Landsgemeinde ist der Souverän. Erst jetzt sind die Walser von Safien wirklich freie Leute.

Das Verhältnis von Safien zum Bicedominat im Domleschg, d. h. zu der Beamtung des Bischofs im Domleschg, welche die Oberverwaltung des Klosterbesitzes namens des Bischofs und die Ausübung der Polizei und der niederen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Klostergebiets besorgte, ist dunkel. Ursprünglich scheint der Bizdum des Klosters Rätis auch in Safien regiert zu haben. Daher beziehen diese Bizdume, zunächst Conrad von Rialt, dann die Tumbern von Neuburg (vielleicht auch die von Schauenstein) gewisse Rässzinsen von Safien, die wohl als das Einkommen des Bizdumamtes aufzufassen sind. Schon 1344<sup>27)</sup> versetzen die Tumbern von Neuburg subfidiär „zehn schillinge an werde geltes (d. i. Räss)“ an Herrn Donat von Räzüns für den Fall, daß der Zins für entlehnte 100 Mark, die anderwärts (am Heinzenberg) versichert waren, daselbst nicht voll und ganz bezogen werden könnte.

In der großen Fehde mit Bischof Hartmann spielt dieser Rässzins auch eine Rolle. Die Tumbern von Neuburg, bischöfliche Bizdume zu Chur und in den IV Dörfern, im Oberland (Vogtei Sagens), stehen auf Seite des Bischofs. Die von Räzüns ziehen in Safien die Rässzinsen der Bizdume an sich. 1396 wird Junker Hans von Räzüns in Safien von Hans dem Tumbern deshalb „verwundet und zerhauen.“<sup>28)</sup> 1397 müssen infolge eines Kompromissspruches die von Räzüns das Räsgeld den Tumbern belassen und sie für das, was sie bisher widerrechtlich bezogen, entschädigen.<sup>29)</sup>

Unter der Herrschaft der Räzünser aber haben die Bizdume von Rätis in Safien nichts mehr zu befehlen. Seither besorgt der Freiherr durch Ammann und Gericht von Safien die Geschäfte, welche in früherer Zeit die Bizdume besorgt hatten.

Der Rässzins des Bizdumamtes ging auf Räzüns über und

<sup>27)</sup> Reg. Urf., S. 54.

<sup>28)</sup> Reg. Urf., S. 245/31.

<sup>29)</sup> Reg. Urf., S. 263.

wurde, wie wir oben S. 171 gesehen haben, noch im XVII. Jahrhundert von den Trivilzio bezogen. In dieser späteren (räzungischen und trivilzischen) Periode entwickelte sich auch die politische Gemeinde Safien. Sie erhielt zunächst Ammann und Gericht (Urk. v. 1450). 1498 erklärt eine Urkunde:

„Allen sei zu wissen, daß die deutschen Leute in Safien sich selbst in vier Bürdten (Pürten, Bauerngenossenschaften) geteilt haben. Sie bilden eine Gemeinde und haben einen gemeinen Wald<sup>30)</sup> oder eine Weid gelassen, der ist aller v'er Bürdten und einer Landschaft (d. h. gehört der Landschaft Safien).<sup>31)</sup>

Um 1481 bauten die Safier ein Rathaus und am St. Andreas-Abend 1481 stellten sie eine Hausordnung für dasselbe auf. Das Rathaus wurde vermietet. Später hatten Ammann und Gericht allerlei Ausestände mit den Hausmietern, die sich wie Hauseigentümer zu gebährden anstingen.

So erfolgte 1529 ein Spruch des Ammanns von Tschappina, die Benutzung des Rathauses durch das Safiergericht betreffend. Der damalige Mieter Hans Brehm meinte vor dem Ammann von Tschappina, das Gericht soll auf die Stube in der Kemenate gehen oder auf den Speicher. Der Spruch lautet: Brehm soll die Richter freiwillig in die Stube (die Hauptstube) gehen lassen. Bei Malefizgericht soll der Jöri wirten. Für Reinhalten der Gerichtsstube zahlt die Obrigkeit dem Jöri 20 fl.

1554 kam die Sache sogar vor das Bundesgericht zu Trun. Der Landrichter des Oberen Bundes erkennt auf Klage des Peter Brehm, Waibel in Safien, gegen den Rathaus-Mieter Hans Bandli, daß letzterer verpflichtet sei, auf dem Rathaus in der Ratsstube mit seinem Weben und Gerumpel stille zu sein, dieweil Rat und Gericht da wären.

Das waren allerdings kuriose Zustände. Im allgemeinen herrschte jedoch das Bestreben, geordnete Verhältnisse in der Gemeinde zu schaffen.

So wurde schon 1530 in Safien ein Pfandbuch angelegt, leider aber nur mit großen Unterbrechungen fortgeführt; 1550 wurden Gemeindestatuten aufgestellt und schriftlich redigiert, die heute noch im Archiv sich befinden. Dann wurden seit dem XVII. Jahrhundert Wald-, Kirchen-, Schul- und Spendordnungen erlassen und weiteres mehr, das wir hier nicht aufzählen wollen.

<sup>30)</sup> Der heutige Großwald, noch immer Gemeindewald.

<sup>31)</sup> Auszug aus einer Einlage in einer Urkunde von 1749 (Archiv Safien).

Die privatrechtlichen Verhältnisse zu Käzis blieben zwar rechtlich fortbestehen und wurden nur dann geändert, wenn einzelne Familien ihre Grundzinsen ab lösten oder auskaufen. Das thaten auch verschiedene Familien, aber dennoch erhielten sich alte Käz- und Schmalzziinsen der Säfier an das Kloster, später meist in Geld umgewandelt, wie anderwärts so auch in Säfien, bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts.

Damit schließen wir vorläufig unsere Beiträge zur Geschichte der originellen Säfiergemeinde.

### Zur Geschichte der Hungerjahre 1816 | 17.

„Zur künftigen Wissenschaft der Geschichte des Jahres 1816, in welchem Gott, der gerechte Herrscher der Welt, die Sünden seiner Kinder mit Theurung und erschrecklichen Hungersnoth nach vieljährigem Krieg gestrafet hat, wird hier der enorme Preis der hauptsächlichen Lebensmittel angemerkt.

Preise der hauptsächlichen Lebensmittel im Jahre 1816 und 17, wie sie in Chur am höchsten gangbar waren:

		fl.	k.	bis	fl.	k.
1 Malter Kärn kostete	.	.	.	.	100	—
1 Quartane Kärn	.	.	.	.	3	—
1 Kärine Kärn-Mehl	.	.	.	.	— 40	— 48

Der Roggen war allbereits nicht zu bekommen

und der Preis beinahe wie der Käernen.

1 Quartane Türk kostete	.	.	.	.	3	9	3	20
1 Quartane Reis	.	.	.	.	5	—	5	20
1 Quartane Kastanien	.	.	.	.	4	—	4	20
1 Quartane Gersten	.	.	.	.	2	30	2	48
1 Kärine Schmalz	.	.	.	.	1	—	1	12
1 Kärine Käss	.	.	.	.	— 36	—	44	
1 Quartane Erdäpfel	.	.	.	.	— 40	—	1	—
1 Quartane Haber	.	.	.	.	1	—	1	12
1 Pfund Rindfleisch (grünes)	.	.	.	.	— 36	—	—	
1 Pfund Kalbfleisch	.	.	.	.	— 32	—	—	
1 Pfund Speck	.	.	.	.	1	—	—	
1 Klafter Heu	.	.	.	.	50	—	70	—
1 Kärine Heu	.	.	.	.	— 6	—	7	
1 Kärine Stroh	.	.	.	.	— 4	—	—	